

Pflichtmitteilung

Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

15. April 2019

Die Shareholder Value Beteiligung, Frankfurt am Main (die „**Bieterin zu 1)**“) und die Shareholder Value Management AG, Frankfurt am Main (die „**Bieterin zu 2)**“ bzw. gemeinsam die "**Bieter**") haben am 20. März 2019 die Angebotsunterlage für ihr gemeinsames Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre der INTERSHOP Communications AG, Jena, Deutschland, ("**INTERSHOP AG**") zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von den Bietern gehaltenen nennwertlosen auf den Namen lautenden Stückaktien der INTERSHOP AG (ISIN DE000A0EPUH1) ("**INTERSHOP-Aktien**") gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 1,39 je Aktie veröffentlicht.

Die Frist für die Annahme des Angebots endet am 17. April 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des WpÜG verlängert wird. Die weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 WpÜG endet am 08. Mai 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

1. Bis zum 12. April 2019, 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ("**Meldestichtag**"), ist das Angebot für insgesamt 186.858 INTERSHOP-Aktien angenommen worden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,48 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der INTERSHOP AG.
2. Zum Meldestichtag hält Bieterin zu 1) 6.500.000 INTERSHOP-Aktien und Bieterin zu 2) 5.214.077 INTERSHOP-Aktien, wobei die Anzahl der von Bieterin 2) gehaltenen INTERSHOP-Aktien bereits die zum 12. April 2019, 18:00 Uhr erworbenen Aktien (161.024 Stücke) umfasst, vgl. entsprechende Meldung gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 WpÜG. Die damit verbundenen Stimmrechte werden den Bietern jeweils wechselseitig nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Gemeinsam halten die Bieter damit 11.714.077 INTERSHOP-Aktien, dies entspricht in Summe 29,88 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der INTERSHOP AG.
3. Zum Meldestichtag halten die Bieter keine Finanzinstrumente bezogen auf INTERSHOP-Aktien gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,0 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der INTERSHOP AG.
4. Die Gesamtzahl der Aktien der INTERSHOP AG, für die das Angebot bis zum Meldestichtag bereits angenommen worden ist (siehe oben Ziffer 1), zuzüglich der INTERSHOP-Aktien, die von den Bietern zum Meldestichtag unmittelbar gehalten werden (siehe oben Ziffer 2),

zuzüglich der auf den Erwerb von INTERSHOP-Aktien bezogenen Finanzinstrumente im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG, die von den Bietern zum Meldestichtag unmittelbar gehalten werden (siehe oben Ziffer 3), beläuft sich folglich auf 11.900.935 INTERSHOP-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 30,35 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der INTERSHOP AG.

5. Zum Meldestichtag halten über die in Ziffer 1 bis 4 dargestellten Umständen hinaus weder die Bieter noch mit ihnen gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen INTERSHOP-Aktien oder nach §§ 38, 39 WpHG mitzuteilende Stimmrechtsanteile in Bezug auf die INTERSHOP AG. Neben dem in Ziffer 1 bis 4 dargelegten Umfang wurden Ihnen zum Meldestichtag auch keine weiteren Stimmrechte aus INTERSHOP-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Frankfurt am Main, 15. April 2019

Shareholder Value Management AG

Shareholder Value Beteiligungen AG